

also über hundert Jahre sich in einem zweifelhaften Besitzstande ihrer Religionsfreiheit befunden hat, wenn noch heute in mehreren Ländern unsere Kirche kaum mehr, oft weniger erlangt hat, als die neu-katholische durch die Zugeständnisse unserer Regierung, so sollte man glauben, daß es nicht zu viel verlangt wäre, wenn man von einer sich neu bildenden Secte verlangt, daß sie sich förmlich constituire und die Grundsätze feststelle, nach denen sie beurtheilt sein will und beurtheilt werden kann. Gehe ich auf Einzelheiten ein, so treten doch eigenthümliche Widersprüche hervor. Die Deutsch-Katholiken wollen alle Vortheile des Protestantismus genießen, aber nicht Protestanten sein; sie erkennen einen Gewissenszwang darin, sich durch protestantische Geistliche trauen zu lassen, aber sie nehmen die protestantischen Behörden bei Ehescheidungen in Anspruch. Sie verlangen also protestantisches Ehescheidungsrecht und neu-katholisches Trauungsrecht. Ueberall, wo es vortheilhaft für sie ist, wollen sie Protestanten sein, und da, wo es ihnen nicht vortheilhaft erscheint, wollen sie eine eigne Kirche bilden. Noch haben sie nicht ausgesprochen, ob sie irgend eine Behörde und welche im Staate als diejenige anerkennen, die über ihre Kirchenangelegenheiten zu entscheiden haben soll, und sehr richtig hat der Herr Staatsminister gesagt, daß diese neue Glaubenssecte keine Oberbehörde im Lande habe, sondern einer auswärtigen unterworfen sei, als da sind ihre Concilien zu Berlin oder Breslau, die sie im Verein mit andern Gemeinden ausschreiben und von wo aus sie ihre Kirchengesetze empfangen. So wie die römisch-katholische Kirche Gesetze von auswärts empfängt, so empfängt sie diese Kirche ebenfalls von außen. Denn hat diese Kirche etwa nicht ausgesprochen, insbesondere die sächsische Gemeinde, daß die Synoden allein berechtigt sein sollen, die Angelegenheiten ihrer Kirche zu ordnen und festzustellen? Erlauben Sie, meine Herren, daß ich auch aus ihrem Glaubensbekenntnisse einige Folgerungen ziehe. Sie sagen §. 79: „Der Abschluß oder die Trennung der Ehe ist uns keine kirchliche Handlung.“ Aber doch erblicken sie in der Trauung durch einen protestantischen Geistlichen einen Gewissenszwang. Wie vereinigt sich dies zusammen? Wenn es keine kirchliche Handlung ist, so kann auch kein Gewissenszwang dabei sein. Sie sagen in §. 82: „Wir betrachten aber die Trauung nur als eine zum Wesen der Ehe nicht gehörende und nicht unbedingt erforderliche kirchliche Einsegnung, obgleich wir diese als christlichen Gebrauch angemessen erachten.“ Sie setzen also auf die Trauung gar nichts; aber weil in Sachsen und ganz Deutschland außer der Trauung kein Act vorhanden ist, wodurch die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau eine gesetzliche Anerkennung als Ehe erlangen kann, sagen sie §. 81: „Wenn aber keine besondern Landesgesetze vorhanden sind, so nehmen wir die geltenden evangelischen Kirchengesetze als bindende Norm für uns in Betreff der Aufgebote und Trauungen in so lange an, als nicht rein bürgerliche Gesetze gegeben werden.“ Sie nehmen hier dankbar die Gesetze der evangelischen Landeskirche in Hinsicht der Aufgebote und Trauungen an, d. h. sie nehmen sie als dasjenige an, was der alleinige Act des Anerkenntnisses des Staates ist, daß wirklich eine Ehe geschlossen ist, und nicht ein Concubinat vorhanden

ist; denn dieser §. steht vor §. 82, wo sie hinzusetzen: „Wir betrachten aber die Trauung nur als eine zum Wesen der Ehe nicht gehörende und nicht unbedingt erforderliche kirchliche Einsegnung.“ Sie erklären also ausdrücklich, daß sie die Ehe für nichts anders, als einen Civilact halten, der mit der Kirche in keiner Verbindung steht, als nur in Hinsicht auf den angemessenen christlichen Gebrauch der Trauung; es ist dieser Act also, nach ihrer Ansicht, nur zu empfehlen, aber nicht nothwendig, also kann in der Vollziehung desselben durch irgend einen Geistlichen kein Gewissenszwang liegen; sie betrachten die Vollziehung der Trauung auch von ihren Geistlichen nach dem evangelischen Landesgesetze bloß als die Handlung, wodurch bürgerliche Rechte erworben werden, als eine kirchliche Handlung, die den Mangel des bürgerlichen Gesetzes, wie z. B. das französische ersetzen soll, nach welcher bloß Mann und Frau vor den Maire gehen und erklären, daß sie wollen Mann und Frau, d. h. Eheleute sein, und dann sind sie als Eheleute anzusehen. Das haben wir noch nicht.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein).

Also bloß deshalb wollen sie getraut sein, um nur den Act der Legalität für sich zu haben. Wenn man in allen diesen Angelegenheiten einen Gewissenszwang finden muß, so möchte ich für die Bekenner des Neu-Katholicismus einen Gewissenszwang darin finden, wenn die bestehenden Gesetze ihnen nicht gestatten, sich mit Juden zu vermählen, denn das ist in den meisten christlichen Staaten durch das Gesetz verboten. Auch dies wird nicht anerkannt, sie sagen in §. 80 ausdrücklich: „Wir kennen daher von unserm religiösen Standpunkte aus eben so wenig einen Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Ehen unter den Bekennern Jesu Christi, als wir Ehen zwischen ihnen und andern nicht christlichen Glaubensbekennern für unzulässig erachten.“ Doch es scheint, als wenn ich hier in einem Mißverständnisse gewesen wäre; sie erkennen die Ehen zwischen nicht christlichen Bekennern nicht an. Ich glaube, daß dieser Irrthum nichts beitragen wird in Bezug auf das, was ich vorhin ausgesprochen habe. Nun gehe ich dazu über, meine Herren, was eigentlich meine Ansicht von dem vorliegenden Falle ist, und diese ist die: daß hierüber eine Bestimmung zu treffen gar nicht nöthig erscheint, sondern es ist den betreffenden Eheleuten zu überlassen, vor welcher Behörde sie ihre Ehescheidungsklage anbringen wollen, und ob die protestantischen Behörden dieselbe annehmen; wir können kein interimistisches Ehescheidungstribunal bilden, und kein interimistisches Ehescheidungsrecht, die nach drei Jahren wieder umgestoßen werden. Nehmen die Appellationsgerichte eine Klage auf Scheidung an, was dieselben in gewissen gemischten Ehesällen thun werden, so ist das Forum für diese Fälle ohnehin vorhanden; werden die Klagen nicht angenommen, so müssen sie sich dem unterwerfen, bis auf die Zeit, wo ihre Confession wirklich anerkannt wird. Ich kann mich einmal nicht überzeugen, daß es wünschenswerth sei, ein neues Glaubensbekenntniß sofort mit aller möglichen Leichtigkeit in's Leben zu rufen, ohne alle Hindernisse und ohne alle Schwierig-